

Der Gemeinderat der Gemeinde Biberach hat am 24.09.2018 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
- (3)

bis zu 3 Stunden	25,00 €
mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 €
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,00 €
- (4) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder bei der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten eine zusätzliche Entschädigung von 10,00 Euro pro Stunde. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte/-innen und Ortschaftsräte/-innen

- (1) Gemeinderäte/-innen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Die Gemeinderäte/-innen erhalten
 1. einen jährlichen Grundbetrag von 120,00 €
 2. ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse je Sitzung in Höhe von 38,00 €
- (2) Ortschaftsräte/-innen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Die Ortschaftsräte/-innen erhalten
 1. einen jährlichen Grundbetrag von 120,00 €
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse je Sitzung in Höhe von 25,00 €
- (3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird das Sitzungsgeld nur einmalig gewährt.
- (4) Gemeinde- und Ortschaftsräte/-innen, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder bei der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten eine zusätzliche Entschädigung von 10,00 Euro pro Stunde. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.
- (5) Bei Tagessitzungen (z.B. Klausurtagung, Haushaltsplanberatung) erhalten die Gemeinderäte 50,00 € pro Tag, sofern die Sitzung unter fünf Stunden dauert. Über fünf Stunden werden 75,00 € pro Tag vergütet.
- (6) Erhalten ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung nach § 3 ist eine zusätzliche Entschädigung nach den §§ 1, 2 und 6 dieser Satzung ausgeschlossen.
- (7) Im Falle eines Einsatzes als Wahlhelfer bei Kommunalwahlen erhalten ehrenamtlich Tätige, die sonst nach § 3 entschädigt werden, eine Entschädigung nach § 7 dieser Satzung.
- (8) Sämtliche Aufwandsentschädigungen des § 3 werden zum Jahresende ausbezahlt.

§ 4 Ortsvorsteher/-in

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher/-innen erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher von Prinzbach 70 % des Höchstbetrages der Rahmensätze des Aufwandsentschädigungsgesetzes der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (2) Erhalten ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung nach § 4 ist eine zusätzliche Entschädigung nach den §§ 1, 2 und 6 dieser Satzung ausgeschlossen.

- (3) Im Falle eines Einsatzes als Wahlhelfer bei Kommunalwahlen erhalten ehrenamtlich Tätige, die sonst nach § 4 entschädigt werden, eine Entschädigung nach § 7 dieser Satzung.
- (4) Sämtliche Aufwandsentschädigungen des § 4 werden monatlich ausbezahlt.

§ 5 Vertretung des/der Bürgermeisters/-in und des/der Ortsvorstehers/-in

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen des/der Bürgermeisters/-in und des/der Ortsvorstehers/-in erhalten jeweils 25,00 € pro Vertretungsübernahme.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen des § 5 werden zum Jahresende ausbezahlt.

§ 6 Reisekostenvergütung für ehrenamtliche Stellvertreter/-innen des/der Bürgermeisters/-in und des/der Ortsvorstehers/-in

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtliche Stellvertreter/-innen des/der Bürgermeisters/-in und des/der Ortsvorstehers/-in, die nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung entschädigt werden, eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Kommunalwahlen wird nach §§ 1 und 2 dieser Satzung entschädigt. § 2 Absatz 1 dieser Satzung findet keine Anwendung.
- (2) Grundlage für die Berechnung der Entschädigung sind die Angaben des/der Wahlleiters/-in.
- (3) Mit diesen pauschalen Entschädigungen werden evtl. Ansprüche auf Ersatz der Fahrtkosten sowie ggf. auf ein Tagegeld abgegolten. Mehrere Wahlen, die an einem Tag stattfinden, gelten als eine Wahl.
- (4) Die Entschädigung kann konkludent auf alle Wahlarten und Abstimmungen angewandt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 21.04.1986 i. V. m. den Änderungssatzungen vom 14.03.1988, vom 07.05.1990, vom 19.11.1990 und vom 18.06.2001 außer Kraft.

Biberach, 25.09.2018

gez. Daniela Paletta
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Beschlussfassung der Satzung verletzt worden sind.